

**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## **Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 25.06.2020 -**

---

### **Vorwort**

Diese Richtlinie des Jobcenters EN zur „Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ löst die Richtlinie des Jobcenters EN in der Fassung vom 06.05.2020 ab.

Mit dem Erlass des MAGS NRW vom 15.03.2020 zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 und dem fortschreibenden Erlass vom 17.03.2020 wurde die Schließung beziehungsweise Angebotseinstellung für sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen in NRW angeordnet.

Mit Verabschiedung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung war es wieder möglich, außerschulische Bildungsangebote vollständig in Präsenzform oder mit Präsenzphasen bei einem Bildungsträger durchzuführen, sofern die Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen, Abstandsregelungen und Hygienestandards gewährleistet werden konnte.

In der Fassung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 15.06.2020 sind die Bedingungen für außerschulische Bildungsangebote weiter gelockert worden, so dass eine Rückkehr zur Durchführung aller Maßnahmen als vollständige Präsenzangebote von Seiten des Jobcenters EN erwartet wird.

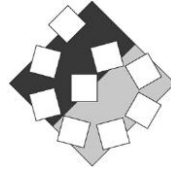
Die bisherigen Regelungen zur alternativen Maßnahmedurchführung bzw. zur Durchführung in Präsenzform mit alternativen Anteilen sind befristet bis zum 30.06.2020 (siehe Richtlinie des JC EN zur Weiterführung von Maßnahmen vom 06.05.2020). Vor diesem Hintergrund ist die Weiterführung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2020 erneut zu überprüfen.

Die folgenden Verfahrensweisen gelten bis auf weiteres und stehen unter dem Vorbehalt weiterer Regelungen von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Sollten gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Erlasse zu den Arbeitsschutz- und Hygienestandards auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene weitere Änderungen bzgl. der Durchführung der außerschulischen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vorsehen, sind die Bildungs- und Beschäftigungsträger dazu verpflichtet, diese entsprechend umzusetzen.

### **1. Verfahren zu weiterhin ausgesetzten Maßnahmen**

Bei Maßnahmen, die bis heute ausgesetzt sind und nicht wieder aufgenommen wurden, wurde die Vergütung zum 20.04.2020 taggenau eingestellt (siehe Richtlinie des JC EN zur Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise vom 17.04.2020). Generell gelten alle Maßnahmen, die derzeit nicht fortgesetzt werden können, als ausgesetzt und nicht als abgebrochen. In ausgesetzte Maßnahmen werden keine neuen Teilnehmenden zugewiesen. Bereits eingemündete Teilnehmende konnten bisher bis zur maximalen Förderdauer verlängert werden.



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat



---

## **Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 25.06.2020 -**

---

Ab dem 01.07.2020 ist keine Verlängerung der individuellen Förderdauer der Teilnehmenden mehr möglich, die Maßnahmeteilnahmen laufen aus oder werden aktiv durch die Integrationsfachkraft des Jobcenters EN beendet, z.B. um dem/der Leistungsberechtigten ein anderes Angebot zu unterbreiten.

Optionsziehungen vollständig ausgesetzter Maßnahmen sind grundsätzlich nicht möglich. Das Jobcenter EN behält sich vor, auf Dauer ausgesetzte Maßnahmen zu beenden (durch Vertragskündigung, Aufhebungsbescheide, etc.). Hierbei strebt das Jobcenter EN ein einvernehmliches Vorgehen mit dem Bildungs- und Beschäftigungsträger an.

### **2. Verfahren Vergabemaßnahmen**

Da die Wiederaufnahme außerschulischer Bildungsangebote als Präsenzmaßnahmen auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 15.06.2020 nun wieder vollständig möglich ist, sind die Auftragnehmer von Vergabemaßnahmen aufgefordert, die Präsenzdurchführung ab dem 01.07.2020 vertragsgemäß wieder aufzunehmen. Dabei sind weiterhin die Hygiene- und Arbeitsschutzstandards der aktuell gültigen Verordnungen und Erlasse auf kommunaler, Landes- und Bundesebene einzuhalten.

Die Teilnehmenden sind über die Umstellung auf Präsenz durch den Träger zu informieren. Der Auftragnehmer teilt der zuständigen Projektkoordination außerdem unverzüglich per Email mit, dass die Durchführung als Präsenzmaßnahme ab dem 01.07.2020 gewährleistet werden kann.

Sofern eine Wiederaufnahme bzw. Rückführung in den Präsenzbetrieb aufgrund der gültigen Hygiene- und Arbeitsschutzstandards nicht nahtlos ab dem 01.07.2020 für den Auftragnehmer möglich ist, ist dies der zuständigen Projektkoordination ebenfalls unverzüglich per Email mitzuteilen.

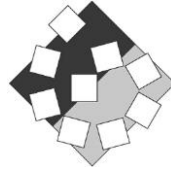
In diesem Fall kann eine geänderte Leistungserbringung für einen festgelegten Umstellungszeitraum vereinbart werden.

Hierzu muss der Auftragnehmer formlos ein Konzept einreichen, aus dem mindestens Folgendes hervorgeht:

- Zeitpunkt, ab dem die vollständige vertraglich vereinbarte Maßnahmedurchführung wieder möglich ist
- Zeitliche und inhaltliche Beschreibung der Schritte der sukzessiven Öffnung von alternativer oder anteilig alternativer Durchführung hin zu einer vollständigen Präsenzdurchführung
- Relevante Änderungen in der Umstellungsphase (Schichtbetrieb, Gruppenaufteilung, Einsatz E-Learning, usw.) in Bezug auf die ursprüngliche Leistungsbeschreibung
- Abdeckung der Maßnahmeinhalte
- Erreichen des Maßnahmezieles
- Eignung für die Zielgruppe

Das Konzept ist ein Angebot auf eine entsprechende Vertragsänderung. Dieses ist vorab per Email ([projektkoordination@en-kreis.de](mailto:projektkoordination@en-kreis.de)) und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:

Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Nordstraße 21, 58332 Schwelm.



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

---

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise  
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 25.06.2020 -**

---

Es erfolgt zeitnah eine Prüfung durch das Jobcenter EN. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar.

Träger, die bereits vor dem 01.07.2020 die Vergabemaßnahme in unveränderter Form wieder aufgenommen haben, müssen dies nicht gesondert mitteilen.

Die o.g. Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).

### **3. Verfahren Gutscheinmaßnahmen (FbW und AVGS)**

Bei allen Fragestellungen zur Wiederaufnahme bzw. Überführung in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen und damit einhergehend erforderlichen Anpassungen an das Umsetzungskonzept oder die Kostenkalkulation wendet der Träger sich bitte an die zuständige fachkundige Stelle.

Die Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen wurden gemeinsam von BMAS, DAkkS und BA erarbeitet und den fachkundigen Stellen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine einheitliche Vorgehensweise unterstützen und schlagen Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen vor. Weitere Informationen finden Sie in dem Dokument „Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen“, welches auf der Homepage der DAkkS veröffentlicht wurde.

Die Teilnehmenden in Gutscheinmaßnahmen sind durch den Träger über die Umstellung auf Präsenz zu informieren. Des Weiteren informiert der Träger das Jobcenter EN über das Datum der Umstellung auf Präsenz und benennt die Teilnehmenden, die sich in der Maßnahme befinden.

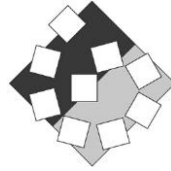
### **4. Verfahren Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)**

Zu der Durchführung der Projekte mit Arbeitsgelegenheiten bzw. den Einzelarbeitsgelegenheiten sind gesonderte Förderhinweise erlassen worden. Diese Förderhinweise werden in der Fassung vom 29.04.2020 zum 30.06.2020 aufgehoben.

Ab dem 01.07.2020 müssen alle Arbeitsgelegenheiten wieder in der beantragten Form regulär umgesetzt werden.

Träger, die zum 01.07.2020 die AGH-Beschäftigung wieder aufnehmen, bestätigen der zuständigen Projektkoordination unverzüglich formlos per Email, dass die Durchführung der AGH auf Basis des bewilligten Konzeptes wieder vollständig gewährleistet werden kann.

Sollte dem Träger die bewilligte Beschäftigung von Teilnehmenden auf Basis der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 15.06.2020 oder durch amtlichen Erlass oder andere Regelungen (weiterhin) nicht möglich sein, bedarf es von Seiten des Trägers ebenfalls unverzüglich einer formlosen Mitteilung per Email an die Projektkoordination.



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

---

**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise  
- Richtlinie des Jobcenter EN in der Fassung vom 25.06.2020 -**

---

Darüber hinaus ist eine Stellungnahme einzureichen, die sich auf den konkreten Zeitplan sowie die Art und den Umfang der erforderlichen Änderungen bei der Durchführung bezieht, z.B. zur Erweiterung von Tätigkeiten, zur Reduzierung der Stellenanzahl oder zur (teilweisen) Einstellung des Projektes.

Die Stellungnahme ist vorab per Email (projektkoordination@en-kreis.de) und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:  
Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Nordstraße 21, 58332 Schwelm.

Das Jobcenter EN prüft die Stellungnahme zeitnah und behält sich die Aufhebung oder Änderung des Bewilligungsbescheides vor. Änderungen bzw. Erweiterungen an Tätigkeiten der einzelnen AGH-Stellen bedürfen einer Genehmigung.

Träger, die bereits vor dem 01.07.2020 die AGH in Projektform oder die Einzel-AGH in unveränderter Form wieder aufgenommen haben, müssen dies nicht gesondert mitteilen.

Die Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden wie auch die Maßnahmekostenpauschale können von Seiten des Jobcenters EN ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit (wieder) aufgenommen wird. Für Zeiten der Unterbrechung erfolgt keine Vergütung an den Projektträger.

**5. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (§ 16e SGB II in allen Fassungen, § 16i SGB II, § 54a SGB III, § 46 SGB III, §§ 88 ff. SGB III sowie §§ 81 ff. SGB III)**

Solange die bei den o.g. Förderungen bestehenden betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Bei Kurzarbeiterregelungen in dem Betrieb können die Lohnkostenzuschüsse anteilig übernommen werden.

Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen KoordinatorInnen für Arbeitsmarktdienstleistungen der Abteilung 72 im Jobcenter EN gerne zur Verfügung.